

GEMEINDE ALTENSTADT

## BEKANNTMACHUNG



### **Satzungsbeschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sonnenstraße/Zugspitzstraße“ gemäß § 10 BauGB**

Der Gemeinderat Altenstadt hat mit Beschluss vom 13.09.2011 nach durchgeführtem vereinfachten und beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB den Bebauungsplan Nr. 9 „Sonnenstraße/Zugspitzstraße, 5. Änderung“ bestehend aus der Satzung und der Bebauungsplanzeichnung, jeweils in der Fassung vom 13.09.2011 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung in der Fassung vom 13.09.2011 beigegeben. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Textfestsetzungen und die Begründung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Altenstadt in der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, 86972 Altenstadt einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dieser Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt entwickelt (vgl. dessen seit 25.02.2011 wirksame 11. Änderung) und bedarf daher keiner Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 Sonnenstraße/Zugspitzstraße mit seiner 5. Änderung in Kraft.

Altenstadt, den 22.09.2011

GEMEINDE ALTENSTADT

  
Hadersbeck  
1. Bürgermeister



Bekannt gemacht am: 22.09.2011

Ende der Bekanntmachung am: 10.10.2011 